

Verkehrs-und Verschönerungsverein Jugenheim a.d. Bergstraße.1863 e.V.

Satzung

Genehmigt: 19.05.2011 durch Beschluss der Hauptversammlung.

18.08.2011- durch Registergericht beim Amtsgericht Darmstadt

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verkehrs- und Verschönerungsverein Jugenheim a.d. Bergstraße.1863 e.V.“
- (2) Er ist mit dem Sitz in Seeheim-Jugenheim im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter 8 VR 1515 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter können nur ehrenamtlich wahrgenommen werden. Lediglich nachgewiesene Aufwendungen für den Verein sind erstattungsfähig.

§3

Aufgaben

- (1) Der Verein hat die Aufgabe,
 - a Jugenheim und seine Umgebung zu verschönern, insbesondere Spazierwege, Ruheplätze, Grünanlagen, Brunnen und Straßen etc, herzustellen, zu erweitern und zu erhalten;
 - b durch Zusammenwirken der Einwohner Jugenheims dessen Ruf als Erholungsgebiet zu wahren, vorhandene Mängel aufzudecken und Verbesserungen anzuregen;
 - c die lokale Geschichte in der Bevölkerung zu pflegen sowie gegenüber Behörden, Parlamenten und anderen Organisationen zu vertreten;
 - d sich für die Verschönerung des Jugenheimer Ortsbildes und damit für die Verbesserung seiner Lebensqualität einzusetzen und sich um Gesundheitsfürsorge und Umweltschutz zu bemühen;
 - e den Heimatgedanken und die lokale Geschichte in Wort und Schrift zu wahren, indem er Einrichtungen und Veranstaltungen hierfür unterhält und verbessert.

§4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen durch die Abgabe des Beitrittsformulars werden.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (6) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ihm eine schwerwiegende Schädigung des Vereins angelastet werden kann.

§5

Mitgliedsbeiträge und Spenden

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

Im Rahmen seiner Gemeinnützigkeit (§2) stellt der Verein für gezahlte Spenden Spendenbescheinigungen aus.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Er besteht aus mindestens fünf Personen, darunter dem Vorsitzenden, seinem ersten und zweiten Stellvertreter, einem Rechner und einem Schriftführer.
- (2) Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt
- (3) Für ein Mitglied des Vorstands, das während der Amtsperiode ausscheidet, kann der Vorstand einen Nachfolger bestimmen, der als Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer tätig wird.
- (4) Die im Absatz 1 Satz 2 genannten Damen oder Herren werden einzeln in ihre Ämter gewählt. Weitere Mitglieder des Vorstands können in einem Wahlgang gewählt werden, wenn niemand widerspricht.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der

Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

(7) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete und Projekte des Vereins Ausschüsse einsetzen. Ein Vorstandsmitglied steht dem jeweiligen Ausschuss vor. Dieser nimmt die Berichtspflicht gegenüber dem Gesamtvorstand wahr.

(8) Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, in der Regel zwei Wochen vorher, in dringenden Fällen drei Tage vorher.

(9) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende ernennen mit Sitz und Stimme im Vorstand.

§8

Mitgliederversammlung

(1) Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn Vereinsmitglieder anwesend sind. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Mitgliederversammlung geladen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
2. Entgegennahme des Berichts des Rechners und der Rechnungsprüfer;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl der Rechnungsprüfer;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern und –vorsitzenden;
7. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden der Versammlung sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§9

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.

§10

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz als Treuhänder der Stiftung Heiligenberg Jugenheim, die es für gemeinnützige Zwecke in Jugenheim zu verwenden hat.

§11

Inkrafttreten

Mit der Eintragung im Vereinsregister wird die bisher gültige Satzung vom 5.Mai 2006 durch die vorstehende Fassung ersetzt..

Jugenheim, den...19.05.2011.....

Unterschrift

Ekkehart Seitz, Hagen Elsner.....

Unterschriften des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds (als Anlage zum Protokoll)